

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 317, Kennwort:
„Vereinsheim Hauenhorst“**

bearbeitet für: **Stadt Rheine**
Klosterstr. 14
48431 Rheine

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
04. Oktober 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Wirkfaktoren der Planung	10
4.1 Baubedingte Faktoren	10
4.2 Anlagebedingte Faktoren	10
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	10
5 Fachinformationen	11
5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW	11
5.2 Fundortkataster @LINFOS	11
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37104 (Mesum)	11
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme	13
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1 Offenlandarten	13
6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	14
6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	14
6.4 Gebäude bewohnende Arten	15
6.5 Sporadische Nahrungsgäste	16
6.6 Sonstige planungsrelevante Arten	16
6.7 „Allerweltsarten“	17
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1 weitestgehender Erhalt von Bäumen	17
7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)	18
7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	18
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	18
9 Literatur	18



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 317 „Vereinsheim Hauenhorst“	4
Abb. 2: Lage des Bebauungsplan Nr. 317 „Vereinsheim Hauenhorst“	6
Abb. 3: Vereinsheim Hauenhorst – Blick aus Südost	7
Abb. 4: überhängende Kronenbereiche der Alteichenreihe	8
Abb. 5: Vereinsheim Hauenhorst – Blick aus Nordwest	8
Abb. 6: angrenzende Alteichenreihe entlang des Hessenwegs	9
Abb. 7: angrenzende Alteichenreihe entlang des Hessenwegs	9
Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	11
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37104 (Mesum)	12
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde	13
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	14
Abb. 8: Vereinsheim Hauenhorst – Fällung einer mittelalten Buche	14
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	15
Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	16
Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	16
Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“	17

1 Vorhaben und Zielsetzung

Auf dem Sportgelände des SV Germania Hauenhorst möchten vier Schützenvereine und eine Karnevalsgesellschaft ein gemeinschaftliches Vereinsheim errichten, das multifunktionalen Zwecken (Vereinsnutzung, Versammlungsstätte für sportliche Zwecke, aber auch Nutzung außerhalb des Sportbetriebes) zur Verfügung stehen soll.

Zur Realisierung beabsichtigt die Stadt Rheine die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317, Kennwort: „Vereinsheim Hauenhorst“ zur Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Vereinsheim“.

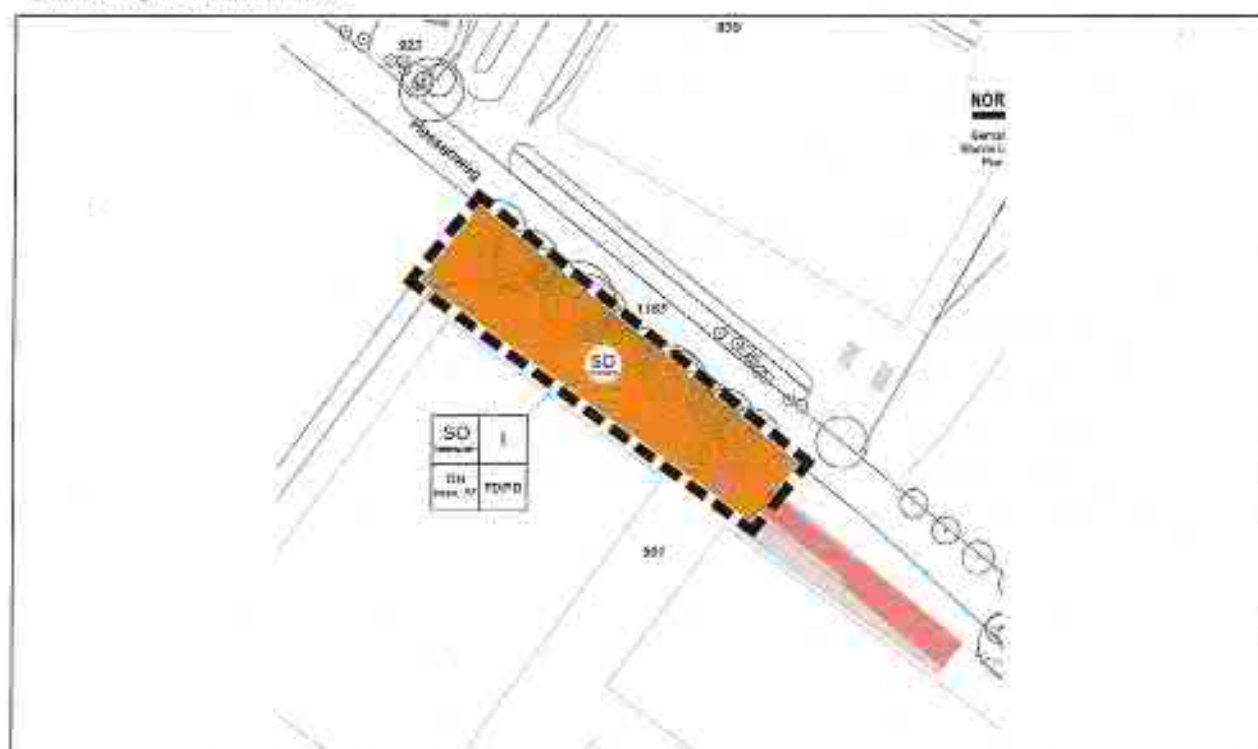


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 317 „Vereinsheim Hauenhorst“

(Stadt Rheine – Entwurfsstand vom 24.03.2021)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (09.07.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stu-



fe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

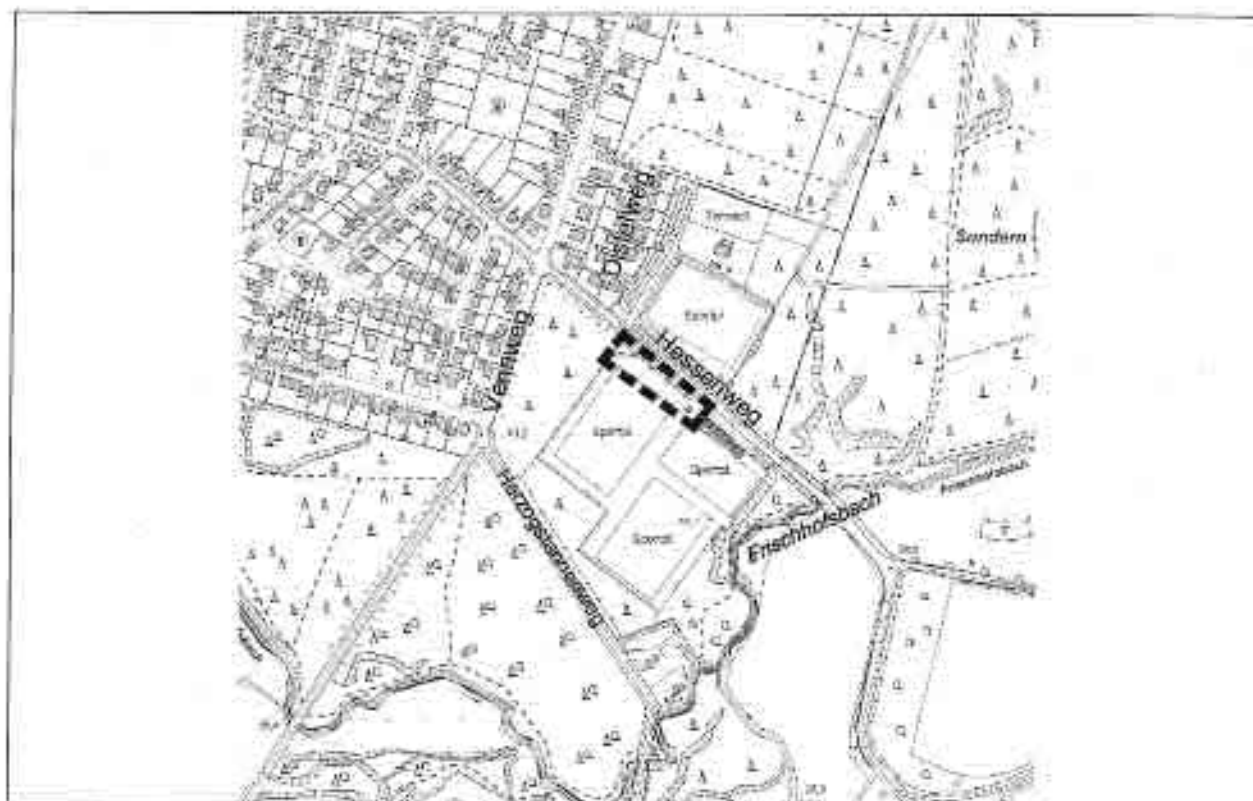


Abb. 2: Lage des Bebauungsplan Nr. 317 „Vereinsheim Hauenhorst“

(Stadt Rheine – Entwurfsstand vom 24.03.2021)

Das ca. 2.667 m² große Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Hauenhorst der Stadt Rheine auf dem Gelände des SV Germania Hauenhorst, südlich des Hessenweges und auf dem nördlichen Teilbereich des Sportareals. Der Geltungsbereich befindet sich auf dem Flurstück 501, Flur 23, Gemarkung Rheine links der Ems.

Überplant wird ein sportlich nicht genutzter Teilbereich des Sportplatzes (zwischen Bande und Außenzaun), der mit intensiv geschnittenen Zierrasen bewachsen ist. Auf dieser Fläche befindet sich auch ein Spielplatzbereich für Kleinkinder.

Zur Realisierung des Bauvorhabens müssen dort zwei mittelalte Bäume (Buche und Kiefer) gefällt werden.

Nördlich, außerhalb des Planbereichs, stockt eine Alteichenreihe, die den Sportplatz von dem Hessenweg trennt. Die Kronen dieser Alteichenreihe ragen z.T. in den Planbereich hinein. Dieser Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten.



Abb. 3: Vereinsheim Hauenhorst – Blick aus Südost

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 4: Überhängende Kronenbereiche der Alteichenreihe

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 5: Vereinsheim Hauenhorst – Blick aus Nordwest

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 6: angrenzende Alteichenreihe entlang des Hessenwegs

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Abb. 7: angrenzende Alteichenreihe entlang des Hessenwegs

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag),
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2021b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3710-0018	Binnendünen mit Frischhofsbach und Lütkebach, südlich Rheine	direkt um den Sportplatz gelegen	Diagnostisch relevante Tierarten: - Neomys fodiens (Wasserspitzmaus) - Alcedo althys (Eisvogel) - Cinclus cinclus (Wasseramsel) - Lampetra planeri (Bachneunauge) - Salmo trutta fario (Bachforelle)
LSG-3710-0008	LSG-Emslandschaft	der Sportplatz liegt im LSG	keine

In der Gebietsmeldung zum Biotopkatasterwald sind nur gewässerabhängigen Arten benannt, für die das terrestrische Planvorhaben vollkommen irrelevant ist. Ihr Vorkommen im Plangebiet ist sicher auszuschließen.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2021) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktabgaben genauer verortet.

Der Sportplatz ist großflächig von Wald umgeben, spezielle Fundpunkte sind nicht benannt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q37104 (Mesum)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlihen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel



- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammpfich, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37104 (Mesum). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37104 (Mesum)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U†
3.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U†
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
6.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
7.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U†
12.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Schleierteule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
23.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
25.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2021a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, † = Tendenz sich verschlechternd,

† = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von

ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 09.07.2021 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	zwei Nahrung suchende AS auf dem Sportrasen
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
4.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	
5.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
7.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	
8.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich und strukturbedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 9 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlehen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Zur Realisierung des Bauvorhabens müssen im südöstlichen Bereich nahe der vorhandenen Garage zwei Bäume (1 mittelalte Buche, 1, mittelalte Kiefer) gefällt werden. Zusätzlich wird an der Garage etwas Strauchwerk entfernt.



Abb. 8: Vereinsheim Hauenhorst – Fällung einer mittelalten Buche

(öKon-Foto vom 09.07.2021)



Der für die Planung notwendige Gehölzverlust ist artenschutzrechtlich irrelevant; die beiden Bäume weisen keine Baumhöhlen oder größere Horste auf. Die maßgeblichen alten Gehölzbestände bleiben vollständig erhalten.

In den benachbarten Wäldern sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (z.B. Eulen, Waldschnepfe, Sperber) und Fledermäuse zu erwarten; trotz der intensiven Nutzung des Sportplatzes können Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, wie z.B. Sperber, Waldkauz oder Waldohreule und Fledermäuse, hier nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Waldrandes durch bodenbrütende Waldsaumarten ist aufgrund des sportlichen Nutzungsdrucks auszuschließen.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeit liegt.

Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Tötung von Brutvögel können sicher ausgeschlossen werden, wenn die Fällung von Bäumen außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel liegt.

Vorhandene Laubbäume sind so weit wie möglich als zukünftige Fortpflanzungsstätten / Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • weitestgehender Erhalt von Bäumen • kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) • Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • weitestgehender Erhalt von Bäumen • kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / • Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.) • Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Die Bestandsgebäude bleiben unverändert erhalten. Der Abriss der vorhandenen Garage ist artenschutzfachlich irrelevant. Gebäude und Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein
Störungsverbot			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot			
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		☐ ja	☒ nein

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im Umfeld der Planung ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebusard, Turmfalke, ggf. Eulen) zu rechnen. Diese jagen über offenen Flächen und ggf. auch über der beplanten Sportplatzfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	
☐ ja	☒ nein



6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KriL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeitenausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) - Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		☐ ja ☒ nein
Störungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) - Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		
		☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich; ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
		☐ ja ☒ nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 weitestgehender Erhalt von Bäumen

Im Randbereich der überplanten Fläche stockt eine Vielzahl von alten Bäumen, die als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten sind.



Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

7.2 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

7.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Errichtung eines Vereinsheim Hauenhorst" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- weitestgehender Erhalt von Bäumen
- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.)
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Alterweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Juli 2021).

LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Juli 2021).

LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“.

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Juli 2021).

MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW, Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

